

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/013/1
öffentlich		
Datum 12.05.2016	Aktenzeichen II.6	Federführend: Frau Gust

Betreff

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 23.05.2016	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5314000 – 5318028, 36500.4321000, 4482000, 36505.4321000, 4482000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

1. Die Berechnung der Betriebskostenanteile pro Platz (Platzkosten) für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Wirtschaftspläne und Planzahlen für das Kalenderjahr 2016 und wird, wie in **Anlage 1** dargestellt, auf Basis der vorliegenden Mischkostenkalkulation ermittelt.
2. Für alle dargestellten Betreuungsangebote beträgt der Elternhöchstbeitrag 38 % der ermittelten Platzkosten. Die ermittelten und gerundeten Elternhöchstbeiträge werden, wie in **Anlage 1** dargestellt, zum 01.08.2016 beschlossen.
3. Die beiliegende Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird beschlossen (**Anlage 2**).

Sachverhalt:

1. Für die Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu leisten (§ 25 (3) Kindertagesstättengesetz (KiTaG). Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe regelt die Stadt Ahrensburg durch Satzung die Höhe der angemessenen Elternbeiträge.

Seit dem 01.08.2011 ist der Elternhöchstbeitrag durch Satzungsbeschluss auf 38 % der Platzkosten festgelegt. Der vom Kreis Stormarn festgesetzte Sozialbetrag beträgt 37,5 %. Im Falle eines Sozialstaffelausgleichs werden somit weitere 0,5 % der Platzkosten von der Stadt Ahrensburg getragen.

In den vergangenen Jahren erfolgte die Berechnung der Elternhöchstbeiträge auf Grundlage der Rechnungsergebnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. Anhand der Betriebskostenabrechnungen aller Kindertageseinrichtungen im Verbund wurden die Betriebskostenanteile pro Platz (Platzkosten) ermittelt und hieraus der Elternhöchstbeitrag für das kommende Kindergartenjahr berechnet.

Zum Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgt eine Berechnung aller Beiträge auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne für das Jahr 2016 nach Planzahlen.

Die Umstellung der Berechnungsgrundlage (von Rechnungsergebnis Vorjahr auf Planzahl aktuelles Jahr) entspricht im Hinblick auf den stetigen Ausbau der Betreuungsangebote, den zunehmend verlängerten Betreuungszeiten, der tariflichen Personalkostensteigerung, den zu erwartenden Kosten. Zudem werden durch diese Beitragsermittlung die Personensorgeberechtigten für das aktuelle Angebot in Anspruch genommen.

Auf Basis des beschlossenen prozentualen Elternhöchstbeitrags von 38 % ergeben sich zum 01.08.2016 neue Elternhöchstbeiträge. Die durchschnittliche Kostensteigerung des Elternbeitrages beträgt dabei ca. 8°. Die Erhöhung erklärt sich insbesondere durch die überproportionale Vergütungsänderung bei dem pädagogischen Personal und durch den Ausbau von Betreuungsangeboten und die Ausweitung der Betreuungszeiten.

Am 28.04.2016 hatte der gemeinsame Ausschuss der Ahrensburger Kindertagesstätten über die Beschlussvorlage Nr. 2016/013 diskutiert und mit 11 Enthaltungen und 8 dagegen-Stimmen dem Sozialausschuss empfohlen, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Einschränkend hat der gemeinsame Ausschuss für Kindertagesstätten mit 14 dafür-Stimmen und 7 Enthaltungen empfohlen, die Beitragskalkulation weiterhin auf Basis der Betriebskostenabrechnungen des Vorjahres und unter Berücksichtigung des Preissteigerungsindizes des statistischen Bundesamtes zu kalkulieren.

Dieser Vorschlag hätte jedoch zur Folge, dass Betreuungsangebote, die noch in diesem Jahr geschaffen werden, nicht in die Kostenkalkulation geflossen wären und den städtischen Kostenanteil somit noch weiter erhöht hätten. Der Betriebskostenanteil der Stadt für das Angebot der Kindertagesstätten lag in 2014 bei rd. 39 %.

In 2016 liegt er selbst unter Berücksichtigung der neu kalkulierten Elternbeteiligung bei 43°%.

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 10.05.2016 wurde durch die Verwaltung nochmals verdeutlicht, dass die Umstellung der Kalkulationsbasis (von Rechnungsergebnis Vorjahr auf geprüfte Planzahlen) den Bestimmungen des KAG (Kommunales Abgabengesetz) entspricht.

Im Sozialausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die Beitragsumstellung im Hinblick auf die wachsenden Betreuungsbedarfe und der damit für die Stadt einhergehenden Kostensteigerungen erforderlich ist.

Der Sozialausschuss hat über die Beschlussvorschläge 1. bis 3. der Vorlage Nr. 2016/013 wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis : Alle dafür

2. Weitere Änderungsvorschläge sind im Satzungsentwurf dargestellt und markiert. Es wurde wie folgt abgestimmt:

§ 2 Aufnahme Abs. 3:

Einen Umzug mindestens drei Monate vorher anzuzeigen ist gerade beim Abschluss von Mietverträgen oft gar nicht möglich. Ebenso können sich Lebenssituationen von Familien kurzfristig ändern. Insofern schlägt die Verwaltung eine Anpassung dieses Absatzes auf das tatsächlich Machbare vor.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

§ 15 Höhe der Beiträge Abs. 1:

Umstellung der Beitragsabrechnung von Rechnungsergebnis auf Wirtschaftsplanzahlen.

Festsetzung der Elternhöchstbeiträge auf 38 %.

§ 15 Abs. 2:

Die ermittelten Elternhöchstbeiträge und Sozialbeiträge für die Betreuungsangebote Krippe, Kindergarten und Hort.

§ 15 Abs. 5:

Aktuell lässt die Satzung nur ein Platzsharing von einem Betreuungsplatz pro Einrichtung zu. In der Praxis wird dieses Angebot von Eltern häufiger nachgefragt. Unter der Voraussetzung, dass durch eine flexiblere Teilung von Plätzen und Betreuungszeiten keine Einnahmeverluste durch anteilig fehlende Elternbeiträge entstehen, schlägt die Verwaltung vor, die Limitierung dieses Angebotes aufzuheben.

Ebenso sind unter der Voraussetzung, dass hierdurch keine Einnahmeausfälle entstehen, andere Modell wie zum Beispiel die Teilung eines nicht belegten Ganztagsplatzes möglich. In jedem Fall ist die Zustimmung der Stadt Ahrensburg einzuholen.

§ 15 Abs. 6:

Ergänzung der Kostenregelung beim Platzsharing.

Abstimmungsergebnis: **5 dafür**
 4 Enthaltungen

In der Ursprungsvorlage Nr. 2016/013 hatte die Verwaltung neben dem beschlossenen Verwaltungsvorschlag einen Alternativvorschlag (**Anlage °3**) vorgestellt, der die Berücksichtigung eines höheren Elternbeitrages für das Hortplatzangebot vorsah. Ebenso wurde eine freiwillige Staffelung zwischen dem Sozialbeitrag (37,5 % der Platzkosten) und dem Elternhöchstbeitrag vorgestellt.

Der gemeinsame Ausschuss für Kindertagesstätten hatte mit Abstimmung vom 28.04.2016 mit 2 Enthaltungen und 19 dagegen-Stimmen dem Sozialausschuss empfohlen, diesen Beschlussvorschlag abzulehnen.

Der Sozialausschuss ist dieser Empfehlung einstimmig gefolgt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Wirtschaftspläne und Planzahlen
- Anlage 2: Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
- Anlage 3: Sozialstaffel